

dem Mandate vom 4ten Juni 1829. in so weit völlig beistimmen, als darin die vorher den Eheweibern, dem Fiscus, dem Steuer-Verar, auch den Städten und Gemeinden zugestandnen oder wenigstens bisweilen beigelegten stillschweigenden Hypotheken rücksichtlich mit dem damit verbundenen Vorzugsrechte, aufgehoben werden; so würden wir doch im Betreff des auch den Unmündigen und andern, gleich ihnen zu bevormundenden Personen, den Kindern in väterlicher Gewalt, und den Kirchen und andern frommen Stiftungen ganz entzogenen gesetzlichen Pfandrechts, eine gleiche Beistimmung nur dann zu erklären vermögen, wenn entweder auch hier die Nachtheile der stillschweigenden Hypotheken ihre Vortheile überwögen, oder das Aufhören der letzteren durch andere weniger nachtheilige Mittel genügend ersetzt werden könnte; denn so heilsam auch die Aufsicht der Obrigkeiten auf Vormünder und Verwalter frommer Stiftungen ist, so bleibt sie doch hauptsächlich nur eine Controle, die bei weitem nicht alle Ungebührnisse verhindern, und am wenigsten die geschehenen ungeschehen machen kann.

Die Nachtheile der stillschweigenden Hypotheken, abgesehen von den Inconvenienzen des einigen beigelegten Vorzugsrechts, dürften, außer der schon gerügten Rechtsungleichheit, im Wesentlichen die seyn, daß

a) die Sicherheit des Eigenthums dadurch in so weit gefährdet wird, als der Erwerber von Gegenständen, die ihnen unterliegen, mit diesen Gegenständen eine lange Zeit hindurch für fremde, unbestimmte, ihm selbst vielleicht unbekannte Forderungen haftet;

b) daß der, welcher gegen ausdrückliche Hypothek Geld auf Grundstücke darlehnt, an der gehofften Sicherheit durch das Vorgehen einer nicht gekannten stillschweigenden Hypothek verlieren kann;

c) daß dem, dessen Vermögen mit einer stillschweigenden Hypothek belastet ist, die Veräußerung, besonders von Grundstücken, und die Aufnahme von Anleihen gegen ausdrückliche Hypothek dadurch erschwert werden kann;

d) daß dadurch der Credit im Handel und Wandel leidet und Treu und Glaube gegen die Billigkeit oft schwer verletzt wird, wenn der Briefgläubiger sich im Concurse durch bevorzugte Gläubiger die Mittel einer, auch nur theilweisen, Befriedigung entzogen sehen muß.

Von diesen Nachtheilen kommen jedoch die unter a) b) c) bemerkten, wenig in Betracht, wenn von Aufhebung der gesetzlichen Hypotheken die Rede ist, weil schon eine bloße Modification der letzteren jene Nachtheile zu entfernen vermag. Wenn man nämlich, wie größtentheils schon der Gesetzentwurf von 1818. in Vorschlag brachte, bei beweglichen Sachen die Pfandklage gar nicht gegen den dritten Besitzer zuläßt, und so das volle hypothekarische Recht auf ein Vorzugsrecht im Concurse beschränkt; bei unbeweglichen Sachen aber das hypothekarische Recht nicht stillschweigend entstehen läßt, sondern seinen Eintritt von einer nothwendig zu bewirkenden Eintragung des entstehenden Rechtsverhältnisses in die Gerichtshandelsbücher abhängig macht, und die Verjährungsfrist der Klage aus dieser Hypothek gegen den dritten Besitzer, mit Wegfall aller Restitutionen,